

Vorbemerkung

Das folgende Dokument soll eine allgemeine Übersicht über die formellen Anforderungen bei der Mehrwertsteuer (MWST) im Zusammenhang mit Ausland – Ausland-Geschäften geben.

Nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen sind:

- grenzüberschreitende Lieferungen (Import/Export)
- die korrekte Bestimmung des Leistungsorts

Zentral für die MWST ist die Bestimmung des Orts der Leistungserbringung. Die massgebenden Bestimmungen sind im Mehrwertsteuergesetz (MWSTG), den entsprechenden Verordnungen, MWST-Infos, MWST-Branchen-Infos sowie in den Gesetzen und Erlassen der betroffenen ausländischen Staaten zu finden.

Bei Leistungen im Ausland sollten immer die Bestimmungen, insbesondere zur Steuerpflicht und zu den formellen Anforderungen, der jeweiligen Staaten beachtet werden!

Definition Leistungen im Ausland

Im neuen Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) gültig ab 1.01.2010 ist der Begriff nicht definiert worden. In der Wegleitung 2008 (Wegl.) gültig bis 31.12.2009 Randziffer (RZ) 579 werden Leistungen im Ausland wie folgt definiert:

„Leistungen im Ausland

Gilt eine an sich steuerbare Lieferung oder Dienstleistung nach Z 367 - 390 nicht als im Inland, sondern als im Ausland erbracht, unterliegt diese Leistung nicht der MWST. Der Nachweis dafür ist sowohl bei Lieferungen von Gegenständen als auch bei Dienstleistungen gemäss Z 388 ff. zu erbringen. Der steuerpflichtige Leistungserbringer hat für solche Leistungen Anspruch auf Vorsteuerabzug Z 826). [...]

Nachweis für Lieferungen und Dienstleistungen

Mit Einführung des MWSTG 2010 besteht der Grundsatz der freien Beweisführung (Art. 81 Abs. 3 MWSTG)

Das MWSTG 2010 verlangt wie bereits bis 31.12.2009 den buch- und belegmässigen Nachweis zum Ort der erbrachten Dienstleistungen nach Art. 8 MWSTG, falls dieser im Ausland liegt. Der Begriff „buch- und belegmässiger Nachweis“ ist in den neuen Publikationen nicht näher umschrieben.

Die Wegl. RZ 388 definiert den Nachweis wie folgt:

„Ist buch- und belegmässig dokumentiert, dass der Ort der vorgenannten Dienstleistungen im Ausland liegt (d.h. Vertragspartner und Rechnungsempfänger haben ihren Sitz im Ausland), unterliegen solche Umsätze nicht der MWST.

Als Nachweis können folgende Dokumente dienen:

- a. Fakturakopien, Zahlungsbelege und*
 - b. schriftliche Vollmachten (Treuhand, Rechtsanwälte, Notare usw.), Verträge und Aufträge, sofern solche erstellt oder abgeschlossen wurden.*
- Aus den Fakturakopien und/oder Verträgen oder Aufträgen muss Folgendes einwandfrei hervorgehen:*

Name/Firma, Adresse sowie Wohnsitz/Sitz des Abnehmers oder Kunden (Klienten), ferner detaillierte Angaben über die Art und Verwendung der erbrachten Leistungen.[...]

Nachweis von Leistungen im Ausland

Grundsätzlich muss für alle Leistungen im Ausland nachgewiesen werden, dass sich der Ort der Leistungserbringung nach mehrwertsteuerlichen Gesichtspunkten im Ausland befindet! Dazu sind einerseits geeignete Dokumente als Nachweis zu erbringen und andererseits die Leistungen im Ausland eindeutig in der Buchhaltung zu verbuchen.

Zur Beweiskraft von Rechnungen und Dokumenten in elektronischer Form (z.B. Rechnung via E-Mail im Internet-handel u.a.) sei explizit auf Art. 3 der „Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) verwiesen!

Die Dokumente sollten folgende Inhalte aufweisen:

- Firma/Name sowie Adresse des Leistungsempfängers und –erbringers
- MWST-Nr. bzw. UID-Nr. (CH und Ausland) des Leistungsempfängers und –erbringers
(UID-Nr. in der EU hat nicht dieselbe Bedeutung wie die in der CH)
- Leistungsart (Warenlieferung, werkvertragl. Lieferung, Art der Dienstleistung, etc.)
- Datum bzw. Zeitraum der Leistungserbringung
- Lieferbedingungen (Incoterms, Abhol-, Beförderungs- und Versandlieferung)
- Entgelt
- Hinweis auf das Vorliegen
 - einer innergemeinschaftlichen Lieferung
 - eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts
 - auf ein Mehrparteiengeschäft
 - auf ein Kommissionsgeschäft
 - auf ein Stellvertretungsverhältnis
- Hinweis auf die Verlagerung der Steuerschuld (Reverse Charge)
 - in DE: „Die Leistungsempfängerin ist Steuerschuldnerin (§ 13b UStG)“ oder „Die Steuerschuld wird gemäss §13b UStG auf den Leistungsempfänger verlagert“
 - Allg. in der EU „The recipient of the services is liable to account for local VAT (reverse charge mechanism) according to art. 196 of the Council Directive 2006/112/EC.“
- andere relevante Angaben zum Geschäftsfall (z.B. Importeur/Exporteur etc)

Folgende Dokumente sind für den Nachweis zu Ort der Leistung geeignet (nicht abschliessend) und müssen den jeweils ausgeführten Lieferungen und Dienstleistungen einwandfrei zugeordnet werden können

Warenlieferungen

Nachweis zur Warengattung,

zum Transportbeginn und zum Bestimmungsort:

- Frachtbriefe
- Lieferscheine
- Eingangsrechnungen
- Zolldokumente
- u.a

Nachweis zum Übergang der Verfügungsmacht:

- Verträge
- Ausgangsrechnungen
- Incoterms
- u.a

Werkvertragliche Lieferungen

Nachweis zum Leistungsort

- Werkverträge
- Lieferscheine
- Eingangsrechnungen
- Ausgangsrechnungen
- Quittungen
- u.a

(Beachte spez. Regelungen bei vorübergehender Ausfuhr von Werkzeugen und Material)

Dienstleistungen

Die Bestimmung des Leistungsorts ist besonders bei den Dienstleistungen ein zentraler Punkt, da der Ort der Leistungserbringung vom geographischen Sitz des Leistungserbringers abweichen kann. Nachweise zum Leistungsort:

- Aufträge
- Detaillierter Tätigkeitsbeschreibung auf den Ausgangsrechnungen
- Eingangsrechnungen
- Quittungen
- u.a

(Beachte, Art. 8 MWSTG und MWST-Info 06 „Ort der Leistungserbringung“)

Reihengeschäfte

- Verträge
- Aufträge
- Lieferscheine
- Frachtbriefe
- Zolldokumente
- u.a

Kommissionsgeschäfte

- Verträge
- Aufträge
- Lieferscheine
- Frachtbriefe
- Zolldokumente
- u.a

Miet- und Leasinggeschäfte

- Miet-/ Leasingverträge
- Details zu Übergabeort
- Details zur Nutzung
- Details zum Einsatzort
- u.a